

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	04.07.2024
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Amtsausschuss Lebus	06.08.2024	öffentlich

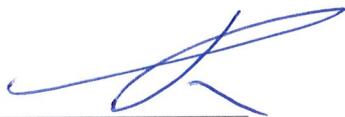
Beratung und Beschlussfassung zur Fortgeltung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 07.10.2021.

Sachdarstellung:

Die Amtsausschüsse der letzten drei Wahlperioden haben die Geschäftsordnung vom 19.05.2009 als Grundlage genommen. Um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, wird empfohlen, die Fortgeltung dieser Geschäftsordnung zu beschließen. Eine Änderung wird damit für die Zukunft nicht ausgeschlossen.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus hat aufgrund § 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 19.05.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt Amtsausschuss

§ 1 Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Kalendertage. Bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 2 Tagesordnung des Amtsausschusses

Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Amtsausschussmitglieder aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 dem Vorsitzenden des Amtsausschusses schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3 Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.

(4) Der Amtsausschuss kann mehrheitlich beschließen, anwesenden Zuhörern das Wort zu erteilen.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung des Amtsausschusses des Amtes Lebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt der Amtsausschuss, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Amtsdirektor, deren Beantwortung in der Sitzung des Amtsausschusses erfolgen soll, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6

Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Amtsausschussmitglied annehmen, nach § 140 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung des Amtsausschusses nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Ob die Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 140 i. V. m. § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall der Amtsausschuss durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Amtsausschussmitglied nicht teilnehmen.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle der Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellen von Ausschließungsgründen, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über eventuelle Änderungsanträge zur Tagesordnung

b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

- c) Einwohneranfragen
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- e) Behandlung der Anfragen der Amtsausschussmitglieder und sonstige Informationen
- f) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Behandlung der Anfragen der Amtsausschussmitglieder zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- i) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen oder
- b) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen, wenn dies der weiteren Beratung und Entscheidung dient. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Rederecht

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur

Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann ein Amtsausschussmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende das Amtsausschussmitglied des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Stimmengleichheit = Ablehnung

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte des Amtsausschusses ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Protokollant wird vom Amt gestellt.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt
 - j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses
 - k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses zustimmen.

(2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung durch den Sitzungsdienst zulässig. Sie sind gemäß § 140 i. V. m. § 42 Absatz 2 Satz 4 BgkVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Der Amtsausschuss kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung des Amtsausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 23.11.1999 außer Kraft.

Lebus, den 20.05.2009

Heiko Friedemann
Amtdirektor

Margot Franke
Vorsitzende des Amtsausschusses

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus (1. GOÄSAmtLebus)

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 140 (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in ihrer Sitzung am 07.10.2021 folgende Geschäftsordnungsänderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 19.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 07/2009 vom 01.07.2009), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 **Einberufung des Amtsausschusses**

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 34 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bleibt unberührt. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Amtsausschusses und den Vorsitzenden der Beiräte mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zugehen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 9. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. am 9. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Weg versandt worden sind.

(2) Die Übersendung der Einladungen auf elektronischem Weg erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung, in dem die elektronische Adresse anzugeben ist, an welche diese Dokumente gesendet werden sollen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Einladung und der Tagesordnung sind etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

Werden Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 1 auf elektronischem Weg versandt, erfolgt die Übermittlung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen in der Form, dass die Empfangsberechtigten per E-Mail informiert werden, dass diese im Ratsinformationssystem abrufbar sind.

Für Beschlussvorlagen zu Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung gelten die Sätze 1 bis 3 für den Vorsitzenden der Beiräte nicht.

(4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 3. Tag vor der Sitzung bei einem Erbringer von Postdienstleistungen aufgegeben bzw. auf elektronischem Weg versandt worden sind. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

2. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Die Sitzungsniederschrift ist zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft.

Lebus, den 08.10.2021

i.V. Fröbrich
Mike Bartsch
Amtdirektor

Detlef Schieberle
Vorsitzender des Amtsausschusses